



Satzung

Symphonisches Blasorchester
Witten „BloW“ e.V.

§ 1, Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: **Symphonisches Blasorchester Witten „BloW“ e.V.**

Sitz des Vereins ist Witten. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2, Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Unterstützung und Förderung der Blasmusikkultur im Allgemeinen, die Vertiefung und Verbreitung der Blasmusikliteratur sowie die musikalische Weiterbildung von erwachsenen und jugendlichen Musikern dieser Musikrichtung, sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere durch die Pflege internationaler Beziehungen und Partnerschaften zu Blasorchestern außerhalb des Bundesgebietes.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die nachfolgenden Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- Vorhalten einer Organisationsstruktur für das Symphonische Blasorchester Witten „BloW“ e.V.
- Aufklärung und Informationsvermittlung der Musiker des Blasorchesters „BloW“ und der Öffentlichkeit über Blasmusikkultur.
- Ausbildung und Förderung von Musikern, die die Blasmusikkultur kennenlernen und weiter nach außen tragen sollen.
- Veranstaltung von Konzerten sowie Teilnahme an Wertungsspielen und Wettbewerben.
- Kontakt und Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Musik- Kultur und Ausbildung.
- Weiterentwicklung der Blasmusikkultur und der Völkerverständigung durch den Erfahrungsaustausch und die Organisation sowie Gestaltung gemeinsamer Konzerte mit Partnerorchestern außerhalb des Bundesgebietes.
- Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse, Konzerteinnahmen und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Vereinszweck dienen:

- Die Veranstaltung oder Organisation von Konzerten und Konzertreisen.
- Die Veranstaltung oder Organisation von Proben und Probenwochenenden
- Die Unterstützung der Musiker des Blasorchesters Witten „BloW“ bei ihrer musikalischen Entwicklung.
- Die Unterhaltung einer Sammlung von Musiknoten.
- Die Anschaffung und Unterhaltung von Musikinstrumenten.
- Die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Einrichtungen, die gleichen Zielen dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4, Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person oder juristische Personenvereinigung werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die Musikerinnen und Musiker als ausübende und beitragszahlende Mitglieder. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins. Die passive Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der bereit ist, mindestens den dafür festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Über Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§ 5, Beginn der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag an den Vorstand zu beantragen (Aufnahmeantrag).

Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Minderjährigen bedarf es für den Aufnahmeantrag der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Beginn der Mitgliedschaft ist der im Antrag genannte und vom Vorstand bestätigte Zeitpunkt.

§ 6, Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt ist nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

Beitragsrückstände können sofort eingefordert werden. Vorbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss aus dem Verein durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Über Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung.
- b) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
- c) Wegen Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes in den Fällen a) bis c) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Ausschluss-verfahren ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht auf eine Anhörung, die beim Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung zu beantragen ist. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort nach Beschlussfassung wirksam. Für dem Verein ggf. zugefügten Schaden besteht Haftungspflicht.

Vereinseigentum ist mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Für überlassenes Vereinseigentum ist jeder in seiner Person selbst verantwortlich und muss dieses Eigentum unbeschadet halten.

§ 7, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte:

- Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, vereinseigene Einrichtungen, Geräte, Musikinstrumente etc. pfleglich zu behandeln und die Beschlüsse der Organe im Rahmen der demokratischen Grundregeln zu tragen.

Der Vorstand und mit vereinspezifischen Aufgaben betraute Mitglieder haben nur für tatsächlich entstandene Auslagen Ersatzansprüche.

§ 8, Vereinsordnungen

Zur weiteren Ausgestaltung des Vereinslebens kann die Mitgliederversammlung Vereinsordnungen beschließen, die vom Vorstand erarbeitet werden. Vereinsordnungen werden den Mitgliedern bekannt gemacht.

Vereinsordnungen können nach Bedarf für folgenden Bereich erlassen werden:

- Geschäftsordnung
- Beitragsordnung
- Sonstige Bereiche

§ 9, Mitgliedsbeitrag

Für die Höhe der jährlichen Beiträge und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Zahlungsmodalitäten werden in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.

§ 10, Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 11, Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen und findet als Jahreshauptversammlung vorzugsweise im Frühjahr statt.

Außerdem ruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 8 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages abzuhalten.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, durch einfachen Brief bzw. elektronisch per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (aktives Wahlrecht). Wählbar sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (passives Wahlrecht). Die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten muss bei jugendlichen Mitgliedern hierzu vorliegen.

Anträge zur Mitgliederversammlung haben schriftlich zu erfolgen. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sind, werden erst in der nächsten Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 12, Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
- b) Entlastung des Vorstands.
- c) Den Vorstand zu wählen.
- d) Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Verein zu bestimmen.
- e) Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein dürfen.
- f) Festsetzung der Beiträge /Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung der Beitragsordnung.

§ 13, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende und vertretungsweise der Schriftführer.

Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

In Mitgliederversammlungen kann das eigene Stimmrecht bei Verhinderung durch eine schriftliche Vollmacht auf ein Mitglied übertragen werden, das anschließend bei der Mitgliederversammlung anwesend ist. Ein anwesendes Mitglied kann nur eine zusätzliche Stimme per Vollmacht auf Grund von Verhinderung erhalten. Die Stimmübertragungen müssen vor der Mitgliederversammlung dem Sitzungsleiter unter Vollmachtsvorlage angezeigt werden.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines an der Beschlussfassung teilnehmenden Vereinsmitglieds ausdrücklich verlangt wird.

Der Ablauf und alle Beschlüsse werden vom Schriftführer in einem Protokoll in angemessener Zeit zusammengefasst und müssen von ihm und dem Sitzungsleiter gegengezeichnet werden.

§ 14, Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende(n)	:	1 Person
2. Vorsitzende(n)	:	1 Person
Schatzmeister(in)	:	1 Person
Schriftführer(in)	:	1 Person
Beisitzer(in)	:	Bis zu 3 Personen - davon eine(r) Inventarverwalter(in)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser Beiräte für bestimmte Aufgabengebiete bestellen (z.B. Künstlerischer Beirat, journalistischer Beirat). Sie können zu Vorstandssitzungen zugezogen werden, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

§ 15, Geschäftsbereich des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer des Vereins. 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender sind beide einzeln zeichnungsberechtigt und vertretungsberechtigt. Schatzmeister und Schriftführer sind nur gemeinsam zeichnungsberechtigt und vertretungsberechtigt.

Vereinsintern gilt, dass zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Vereins der 2. Vorsitzende im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schriftführer und Schatzmeister nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden verpflichtet sind.

§ 16, Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich (Brief oder E-Mail) geladen wurden und wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 17, Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist auf Beschluss mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zu vollziehen. Für die Abwicklung der Liquidation ist der Vorstand zuständig.

Beschlüsse der Liquidatoren müssen einstimmig gefasst werden. Rechte und Pflichten der Liquidatoren sind in §§ 47 ff BGB festgelegt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ohne Nachfolgeregelung, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Freunde und Förderer der Musikschule Witten e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke zur Förderung der Musikkultur im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren in der örtlichen Presse zu veröffentlichen.

§ 18, Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.2012 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eine erste Änderung wurde am 09.11.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen.